

Mario Wessely

Siehdichfürstraße 106

2231 Strasshof an der Nordbahn

Bundesministerium für Finanzen

Sektion VI/1

Johannesgasse 5

1010 Wien

ergeht zugleich elektronisch an:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff:

**Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zum 2. Abgabenänderungsgesetz
2014 2/SN 68/ME**

Gemäß Artikel 14 des in Begutachtung stehenden Entwurfes des 2.

Abgabenänderungsgesetzes 2014 ist beabsichtigt

1. elektronische Zigaretten, einschließlich E-Shishas;
2. nikotinhaltige und sonstige aromatisierte oder nicht aromatisierte Flüssigkeiten, die in elektronischen Zigaretten verdampft werden können, und Nachfüllbehälter als Monopolgegenstand gemäß dem Tabakmonopolgesetz zu behandeln.

Das e-Dampfen ist ein sich schnell entwickelnder Markt mit hohem Wachstumspotential.

Vor allem Diversität und Innovation tragen stark zu diesem Wachstum bei.

In den letzten Jahren entstand in Österreich eine Vielfalt von Betrieben, im Bereich Handel sowie Produktion, welche ausschließlich in diesem Markt operieren.

Eine Eingliederung in das Tabakmonopol würde daher einer Vielzahl einheimischer Betriebe die Lebensgrundlage entziehen. Nicht nur bestehende sondern auch zukünftige Chancen wären nachhaltig vertan!

Auch kann es kein Interesse der Republik sein, diesen Markt schon im Keim am Wachstum zu hindern. Eine Verkaufsbeschränkung auf Trafiken (und in weiterer Folge lizenzierter Tabakgroßhändler welche das Portfolio bestimmen) **wird das e-Dampfen in Österreich wieder zu einer Randerscheinung degradieren, da keiner der Beteiligten ein Interesse an seiner Weiterentwicklung hat!**

Mit anderen Worten: Trafiken werden das Potential dieses Marktes nicht ausschöpfen, eine allfällige Besteuerung des e-Dampfens wird nicht die erwarteten Einnahmen erzielen.

Da elektronische "Zigaretten" aus einer Vielzahl von Komponenten bestehen, welche auch in anderen Geräten zum Einsatz kommen, ist eine Verkaufsbeschränkung in der Praxis nicht bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu realisieren. Dies öffnet Schwarzmärkten Tür und Tor.

Um so mehr gilt dies für die verwendeten Flüssigkeiten, deren Hauptbestandteile eine breite industrielle Verwendung finden. Eine freie Verfügbarkeit dieser Bestandteile ist eine Hauptvoraussetzung für die Konkurrenzfähigkeit zahlloser österreichischer Betriebe.

Es spricht sicherlich nichts dagegen, dass e-Dampfen auch in Trafiken angeboten wird; rückläufige Steuereinnahmen aus Tabakverkäufen, welche nicht nur dem e-Dampfen geschuldet sind, können aber durch eine generelle Besteuerung nikotinhaltiger Substanzen sehr viel einfacher kompensiert werden. Lizenzierte Tabakgroßhändler könnten hier etwaige Umsatzeinbrüche durch die Herstellung dieser Substanzen ausgleichen.

Hinzu kommen Synergien aus dem Gesundheitswesen und einem neuen, florierenden Wirtschaftszweig!

Ganz bewusst gehe ich in dieser Stellungnahme weder auf gesundheitliche Themen, noch auf den Jugendschutz ein, da diese - nach derzeitigem medizinischen und wissenschaftlichen Wissenstand - für den vorliegenden Gesetzesentwurf ganz offensichtlich nicht relevant waren.

Hochachtungsvoll,
Mario Wessely